

Lfd. Nr.	Abschnitt	Abs.	Frage	Auslegung	Datum
<p>HINWEIS: Bezüglich der bauaufsichtlichen Relevanz siehe z. B. www.dibt.de. Fehlende Auslegungsnummern weisen darauf hin, dass diese durch andere Auslegungen ersetzt bzw. aktualisiert wurden.</p> <p>Der Normenausschuss als Organ des DIN gibt als Serviceleistung Auslegungen im Sinne von DIN 820-1 bekannt und stellt Interpretationen von DIN Normen zur Verfügung.</p> <p>Das DIN bemüht sich im Rahmen des Zumutbaren, richtige und vollständige Informationen zur Verfügung zu stellen. Das DIN übernimmt jedoch keine Haftung oder Garantie für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit der bereitgestellten Informationen.</p> <p>Das DIN haftet nicht für direkte oder indirekte Schäden, einschließlich entgangenen Gewinns, die aufgrund von oder sonst wie in Verbindung mit Informationen entstehen, die bereitgestellt werden.</p>					
5	5.3 und 5.4		<p>Eine Präzisierung beider Unterabschnitte ist nötig, um Missverständnisse vorzubeugen. Die überarbeitete Fassung von DIN 18273 wird beide Abschnitte konkretisieren.</p> <p>Folgende Fragestellungen wurde an den Ausschuss gerichtet:</p> <p>Sind abgesetzte Stifte nach DIN 18273 zulässig? Muss bei einer Zamak-Stahl-Unterkonstruktion eine Brandprüfung erforderlich?</p>	<p>→DIN 18273 lässt keine abgesetzten Stifte zu. Querschnittsveränderungen des Vierkants sind nur im Bereich der Verbindung zulässig, sofern die Dauerfunktionstüchtigkeit nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>→ Bezüglich der Zamak-Stahl-Unterkonstruktion ist nach DIN 18273:1997-12 eine 90 min-Brandprüfung nach zuweisen. Explizit wird diese Alternative zwar nur beim Fehlen des Stahlkerns im Griff genannt (Pkt. 5.4 siehe Fußnote 5), aber in Pkt. 5.8 werden für Türschilder und Rosetten Werkstoffe mit Schmelzpunkt $\geq 1\,000^{\circ}\text{C}$ verlangt.</p> <p>→ Daher war es die letzten Jahre gängige Praxis, bei Sandwich-Konstruktionen mit Zamak den genannten Brandnachweis zu führen.</p> <p>→ Der AA ist der Ansicht, dass für ein derartiges Produkt/eine derartige Konstruktion ein "Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis" erforderlich ist.</p>	2014-09-22